

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Angermünde

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 5 des Brandschutzgesetzes (BSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1994 (GVBl. I S.65) geändert am 17. Dezember 1996 (GVBl. I. S. 358) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 172) in den zurzeit gültigen Fassungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in der Sitzung am 02.06.2004 folgende Satzung:

§1

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter

Stadtbrandmeister	300,00 € monatl.
Stellvertreter	125,00 € monatl.

- (2) Löschzugführer erhalten eine Aufwandsentschädigung von 90,00 € monatl.
Der Stellvertreter erhält 50 v. H. des Löschzugführers.

- (3) Aufwandsentschädigung für den Löschgruppenführer und dessen Stellvertreter:

Löschgruppenführer:	25,00 € bis 80,00 € monatl.
Stellvertreter:	50 v. H. der Entschädigung des Löschgruppenführers

- (4) Aufwandsentschädigungen für die mit Sonderfunktionen:

Ehrenamtlicher Brandschutzprüfer:	150,00 € jährlich
Atemschutzgerätewart:	150,00 € jährlich
Jugendfeuerwehrwart:	150,00 € jährlich
Gerätewart:	150,00 € jährlich
Jugendgruppenleiter:	100,00 € jährlich

- (5) Entschädigung für aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Dienststellung gem. § 1 Abs. 1 – 3 innehaben: 3 €/ Einsatz oder Dienstabend

§2

Kostenerstattung bei Übungen, Einsätzen und Veranstaltungen

- (1) Bei Einsätzen, die länger als 4 Stunden andauern, bzw. bei denen die Kameraden unter extremen Bedingungen arbeiten müssen, ist auf Anordnung des Einsatzleiters die Ausgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken vorzunehmen. Dabei ist der Höchstsatz von 12,00 € je Einsatzkraft nicht zu überschreiten.

- (2) Bei Übungen und Ausbildungen, die länger als 4 Stunden dauern, können Speisen und Getränke je Teilnehmer bis zu einem Wert von 6,00 € verabreicht werden.

- (3) Die Übernahme der Kosten für Veranstaltungen im Rahmen der Traditionspflege erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsplanes.

§3

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden als Pauschalbetrag halbjährlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr überwiesen.
- (2) Nimmt der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§5

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- u. Portogebühren) abgegolten.
- (2) Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.
Über die Notwendigkeit der Dienstfahrt entscheidet der Stadtbrandmeister in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes.

§6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2004 in Kraft.

Angermünde, 04.06.2004

Krakow
Bürgermeister

(Siegel)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der GO Bbg. enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden ist, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Angermünde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Angermünde, 04.06.2004

Krakow
Bürgermeister

Anlage 1 zu §1 Abs. 3
der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Angermünde

1. Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Löschzugführers/ Löschgruppenführers und seines Stellvertreters setzt sich aus einem Grundbetrag (abhängig von der Einwohnerzahl des Ortsteiles) sowie einer Zulage (abhängig von der Zahl der aktiven Einsatzkräfte der Ortswehr) zusammen:

2. Höhe des Grundbetrages

Einwohner	monatlicher Grundbetrag
bis 200	15 €
bis 300	20 €
bis 400	25 €
bis 500	30 €
bis 600	35 €
bis 700	40 €
bis 800	45 €
über 800	50 €

3. Höhe der Zulage

aktive Einsatzkräfte	monatliche Zulage
bis 10	10 €
bis 15	15 €
bis 20	20 €
bis 25	25 €
über 25	30 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Angermünde vom 04.06.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Angermünde, den 04.06.2004

Krakow
Bürgermeister